



Gesuch / Bewilligung zur Durchführung eines Sprachaustausches

(Art. 15 Sprachengesetz sowie Art. 17 und 18 Sprachenverordnung)

Sprache im Zielgebiet:	☐ Deutsch	☐ Romanisch	☐ Italienisch
Schulträgerschaft (Nr./Name):	Nr. /		
Klasse/Schulabteilung:			
Lehrperson/-en:			
Anzahl Schüler/innen:			
Dauer des Austausches:	von:	bis:	
Ort des Austausches:			
Anzahl Lektionen Sprachaustausch (mind. 4 Lektionen pro Tag)			
Kantonaler Beitrag:	 Schüler/innen × Tage × Fr. 90.– = Fr.		
1. Entscheid Schulträgerschaft			
Sprachaustausch wird:	☐ bewilligt	☐ nicht bewilligt	
Datum:	Unterschrift:		
Bemerkungen:			
2. Stellungnahme Schulinspektorat			
Gesuch und Programm geprüft und als Sprachaustausch:	☐ anerkannt	☐ nicht anerkannt	
Datum:	Unterschrift:		
Bemerkungen:			
Vorgehen ▪ Das von der Schulträgerschaft bewilligte Gesuch ist zusammen mit einem detaillierten Programm bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Sprachaustausches dem betreffenden Schulinspektorat zur Prüfung einzureichen. ▪ Das Schulinspektorat informiert die betreffende Schulträgerschaft nach der Prüfung des Gesuchs und des Programms über den Entscheid hinsichtlich der Bewilligung/Nichtbewilligung des Sprachaustausches. ▪ Abrechnung: Die Beiträge für den Sprachaustausch können mit dem «Gesuchsformular für die übrigen Beiträge» geltend gemacht werden (Eingabefrist 31. Juli). Die Auszahlung erfolgt jeweils ca. im November.			